Vorentwurf zur Satzung der Stadt Dargun über den Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau"

für das Gebiet, südwestlich von der Stadt Dargun, nördlich begrenzt durch Ackerflächen der Flur 4 und südlich begrenzt durch den Weg "Ausbau" Flur 8, Flurstück 1, abgegrenztes Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau" für das Gebiet, südwestlich von der Stadt Dargun, nördlich begrenzt durch Ackerflächen der Flur 4 und südlich begrenzt durch den Weg "Ausbau" Flur 8, Flurstück 1, abgegrenztes Gebiet des Flurstücks 1 (teilweise) der Flur 8 und der Flurstücke 68/1,



89/2 (teilweise), 88/1 (teilweise), 87 (teilweise), 86 (teilweise), 85 (teilweise) und 84/6 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Dargun, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Teil A - Planzeichnung Maßstab 1: 1000



Planzeichenerklärung

veröffentlicht am 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

I. Planzeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

offene Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

> vorhandener, zu erhaltender Baum vorhandener, zu erhaltender Strauch

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. §9 Abs. 6 BauGB

Schutzgebiete

UmgrenzungSchutzgebiet Landschaftsschutzgebiet

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdische Hauptversorgungsanlagen hier: ONTRAS-Ferngasleitung FGL 97

III. Planzeichen ohne Normcharakter

Katasterliche Grundlagen

Flurstück - Flurstücksgrenze 14/2 - Flurstücksnummer - vermarkter Grenzpunkt - nicht vermarkter Grenzpunkt - Zuordnungspfeil Flur - Flurnummer Flur 4 Flurgrenze Gemarkung Dargun - Gemarkungsname

IV. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung - nachrichtliche Darstellung

vorhandene Wohnbebauung vorhandene Nebengebäude vorhandener Strauch vorhandener Baum

durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434).

V. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bildete das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.September 2021(BGBI. I S.

Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:

die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.0 Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

die Landesbauordnung M-V (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033),

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert

die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802),

VI. Hinweise

1. Längenangaben erfolgen in Metern.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB, § 86 LBauO M-V

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauNVO wird d as Baugebiet als Allgemeines Es sind ausschließlich Wohngebäude, die der Wohnnutzung dienenden Nebenanlagen, sowie die für die Erschließung notwendigen Infrastrukturanlagen zulässig.
- 2. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.
- 2.2. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf für Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne von § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB überbaut werden. Dies gilt gleichfalls für Garagen und Carports.
- 2.3. Es sind nur Hauptgebäude mit Satteldächern und einer Dachneigung zwischen 40° und 50° zulässig. Nebengebäude sind von dieser Regelung nicht betroffen.

III. Textliche Hinweise Bodendenkmale

Im Plangebiet ist kein Bodendenkmal vorhanden.

HINWEIS ZUM VERHALTEN BEI ZUFALLSFUNDEN Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Die Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG MV an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern erfolgte am

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung der

Stadt Dargun die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ausbau", bestehend aus der

Verfahrensvermerke

Planzeichung und den nebenstehenden textlichen Dartstellungen am

. beschlossen.

Dargun, den

Dargun, den

Dargun, den

Demmin, den

Dargun, den

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist am

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom . zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

bestehend aus dem Teil A-Planzeichung und Teil B-Text, sowie der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dargun dem "Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun" am Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dargun unter der

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ausbau", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom

Di. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr Do. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Dargun, Bauamt, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun nach § 3 Abs. 2 BauGB Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im

amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dargun dem "Öffentlicher anzeiger für die Stadt Dargun" am

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dargun unter der Internetadresse

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Ergebnis ist am . . mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau", bestehend aus dem Teil A -Planzeichnung und dem Teil von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am . . gebilligt.

Dargun, den

Der katastermäßige Bestand wird am geprüft und als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

> Dipl.-Ing. H. Weinert öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises

Mecklenburgische Seenplatte vom . . Dargun, den

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung

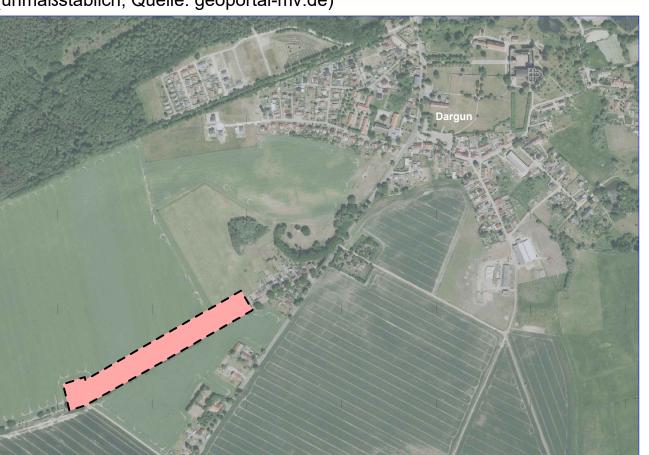
11. Der Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau", bestehend aus dem Teil A -Planzeichnung und dem Teil B-Text wird hiermit ausgefertigt.

Dargun, den

12. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dargun dem "Öffentlicher anzeiger für die Stadt Dargun" am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau" ist mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung am . . in Kraft getreten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes auf dem Luftbild (unmaßstäblich, Quelle; geoportal-mv.de)



Vorentwurf zur Satzung der Stadt Dargun über den

Bebauungsplan Nr. 18 "Ausbau"

Maßstab 1 : 1000 Stand: Januar 2022

BEARBEITET DURCH: Ingenieurbüro Teetz Mühlenteich 7, 17109 Demmin Tel. 03998 / 22 20 47 info@ib-teetz.de